

BVGer D-5326/2010 vom 24. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5326_2010

FR: TAF D-5326/2010 du 24 mars 2011

IT: TAF D-5326/2010 del 24 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs sowie die Wegweisung an sich blieben vorliegend unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig (wie in der Beschwerde beantragt) die Frage des Vollzugs der Wegweisung (Art. 44 AsylG).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR

142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 4.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 4.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in ihren Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtsslage in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzugs zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 4.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 4.3.1

In der Beschwerde wird eingewendet, es könne nicht von einer funktionierenden Familieneinheit ausgegangen werden. So bestünden zwischen der Beschwerdeführerin und H. massive Spannungen. Diese seien in der Tatsache begründet, dass die Beschwerdeführerin im Alter von (...) Jahren nach wie vor nicht verheiratet sei. Soziokulturell betrachtet stelle dies für die Beschwerdeführerin ein grosses Problem dar. In diesem Alter noch nicht verheiratete Frauen hätten gegen grosse Widerstände anzukämpfen bis hin zu spürbarer Ausgrenzung aus der Gesellschaft. H. werde den Druck auf die Beschwerdeführerin sich zu verheiraten, aufrechterhalten. Dass diese unter diesen Umständen Angst habe beziehungsweise es für sie sehr belastend sei, alleine mit H. im gleichen Haushalt leben zu müssen, sei nachvollziehbar. Unterstützungsmöglichkeiten durch (...) seien zu verneinen. Mit ihrer Heirat seien sie aus dem Familienhaushalt ausgeschieden und in denjenigen ihrer Ehemänner eingetreten. Die Beschwerdeführerin sei innerhalb der Familie als noch nicht Verheiratete und psychisch angeschlagene Frau eine Exotin und könne deshalb auf keine Unterstützung zählen. Zudem sei unter Hinweis auf das Urteil (...) fraglich, inwiefern sich die Beschwerdeführerin bei allfälligen Problemen und Drohungen an die heimatlichen Sicherheitsbehörden wenden könnte und auch tatsächlich Schutz erhalten würde. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass verschiedene Angehörige des weiteren Familienkreises der Beschwerdeführerin in der Türkei politisch aktiv gewesen seien und aufgrund ihrer Aktivitäten Gefängnisstrafen verbüsst hätten beziehungsweise verbüsst würden. Demzufolge sei die Familie um die Beschwerdeführerin den türkischen Behörden sehr wohl bekannt. Die Gefahr, dass die türkische Polizei auch diese Tatsache anlässlich von zukünftigen Konfrontationen zum Vorwand für weitere Schikanierungen beziehungsweise gar schlimmere (bereits angedrohte) Übergriffe nehmen könnte, sei nicht aus der Luft gegriffen, sondern realistisch. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin alleinstehend, unverheiratet und somit eine schutzlose Frau sei, liesse sie noch leichter zum Opfer werden. Unter diesen Umständen erweise sich der Vollzug der Wegweisung aus humanitären Gründen als unzumutbar. Die Beschwerdeführerin würde bei einer Rückkehr mit grösster Wahrscheinlichkeit in eine existenzbedrohende Situation geraten (vgl. Beschwerde S. 5-7).

E. 4.3.2

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation der Beschwerdeführerin lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würden. Sodann bestehen auch in individueller Hinsicht keine Hinweise, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in eine konkrete, ihre Existenz bedrohende Situation geraten könnte. Vorweg ist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung vom 24. August 2010 zu verweisen (vgl. Sachverhalt, Bst. L), welche sich nach einer Überprüfung der Akten als zutreffend erweisen und woran die Ausführungen in der Replik der Beschwerdeführerin vom 13. September 2010 nichts zu ändern vermögen. Es trifft zwar zu, dass (...) seit mehreren Jahren

in der Schweiz ansässig sind, ebenso wie (...), welche die Türkei aus politischen Gründen verlassen hätten. Dessen ungeachtet verfügt die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat mit ihrem dort wohnhaften H. und ihren (...) nach wie vor über ein familiäres Beziehungsnetz. Selbst wenn von der Beschwerdeführerin ein Zusammenleben mit H. - aus welchen Gründen auch immer - nicht erwünscht ist, könnte sie nötigenfalls durch ihre beiden dort ansässigen (...) oder durch Verwandte in der Schweiz und in J. unterstützt werden. Jedenfalls wäre sie in ihrem Heimatstaat nicht auf sich allein gestellt. Bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, genügen nicht, um eine Gefahr im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215). Sodann vermag die Beschwerdeführerin auch aus dem von ihr im Zusammenhang mit allfälligen Problemen und Drohungen in Frage gestellten Schutz durch die heimatlichen Sicherheitsbehörden erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (...) nichts zu ihren Gunsten abzuleiten: Zum einen sind Behelligungen aus politischen Gründen aufgrund der Aktenlage als nicht wahrscheinlich zu erachten, zumal dem erwähnten Urteil eine mit der vorliegenden Konstellation nicht zu vergleichende Bedrohungslage zugrunde lag; zum andern handelt es sich bei den zusammen mit der Beschwerde eingereichten, die Mitgliedschaft beziehungsweise Tätigkeit der Beschwerdeführerin bei der HADEP beziehungsweise DEHAP betreffenden Unterlagen um Dokumente, welche bereits Gegenstand des vorgängigen Beschwerdeverfahrens gewesen sind. Was schliesslich die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin anbelangt, könnten diese, falls von ihr erwünscht, auch in der Türkei behandelt werden.

E. 4.3.3

Mithin sprechen - nach einer sorgfältigen Abwägung aller Fakten sowie im Kontext gleichgelagerter Verfahren - auch keine individuellen Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung. Nach dem Gesagten erweist sich dieser - entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung - als zumutbar.

E. 4.4

Die bisherigen Bestimmungen betreffend vorläufige Aufnahme infolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (Art. 14a Abs. 4bis ANAG [BS 1121] i.V.m. Art. 44 Abs. 3-5 AsylG) wurden mit der Änderung des Asylgesetzes vom 16. Dezember 2005 aufgehoben. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme im Falle einer schwerwiegenden persönlichen Notlage trat auf den 1. Januar 2007 eine neue Härtefallregelung in Kraft. Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG haben neu die Kantone die Möglichkeit, bei "Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles" unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Im vorliegenden Fall hält sich die Beschwerdeführerin zwar bereits seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz auf, womit die zeitlichen Anforderungen für die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 AsylG an sich gegeben wären. Indes ist gemäss der Aktenlage seitens des Kantons bisher kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung eingeleitet worden beziehungsweise müsste die Beschwerdeführerin diesbezüglich selbst bei der zuständigen Behörde vorstellig werden.

E. 4.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung ihres Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 4.6

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang der Verfahren wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht als aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das in der Beschwerde vom 23. Juli 2010 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) gutzuheissen und auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.